

§ 71 StrSchG 2020 Dosisermittlung

StrSchG 2020 - Strahlenschutzgesetz 2020

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Dosis strahlenexponierter Arbeitskräfte ist systematisch zu ermitteln. Die Ermittlung hat grundsätzlich anhand individueller Messungen zu erfolgen.
2. (2) Die Dosisermittlung ist von gemäß § 128 ermächtigten Dosismessstellen durchzuführen.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at